

MEDIENMITTEILUNG

Solothurn, 4. Februar 2016

Schulterschluss für eine rasche Wiedereingliederung

Wirtschaftsverbände, Ärzteschaften sowie die Sozialversicherer IV-Stelle Solothurn und Suva des Kantons Solothurn setzen sich gemeinsam dafür ein, dass arbeitsunfähige Menschen möglichst rasch an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können. Für eine effiziente Umsetzung, haben sie an einem runden Tisch Grundsätze erarbeitet. Mit Ihrer Unterschrift verpflichten sie sich, diese bei der Zusammenarbeit einzuhalten und somit die rasche und gesicherte Wiedereingliederung von Erkrankten oder Verunfallten in den Arbeitsprozess zu fördern.

Studien belegen, dass die Eingliederungschancen nach sechsmonatiger Arbeitsunfähigkeit um rund 50 Prozent abnehmen. Deshalb ist es entscheidend, dass sich das soziale und das berufliche Umfeld der Betroffenen so früh wie möglich dafür einsetzen, dass arbeitsunfähige Personen so rasch wie möglich wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Durch eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband, der Solothurner Handelskammer, den Hausärzten Solothurn (HASO) und der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) sowie den Sozialversicherern IV-Stelle Solothurn und Suva Solothurn sollen Arbeitsausfälle und Gesundheitskosten reduziert werden. Die Projektbeteiligten unterschreiben eine verbindliche Zusammenarbeitsvereinbarung, die in dieser Form schweizweit einzigartig ist und den Kanton Solothurn zum Vorreiter macht.

Entscheidend ist die Kommunikation untereinander

Eine Arbeitsunfähigkeit stellt die Arbeitgeber, die behandelnden Ärzte sowie die zuständige Sozialversicherung vor Herausforderungen. Während der Arbeitgeber möglichst transparente Informationen über die Rückkehr des Verunfallten erwartet, fehlen den behandelnden Ärzten für die Festlegung der Arbeitsunfähigkeit oft die notwendigen Kenntnisse über den Arbeitsplatz des Patienten. «Wir sind davon überzeugt, dass ein gezielter Dialog zwischen Arbeitgebern und den behandelnden Ärzten die Abwesenheit eines Arbeitnehmers verkürzen kann», sagt Dr. Gabriela Kissling, Co-Präsidentin Hausärzte Solothurn. Denn die Beurteilung einer Arbeitsfähigkeit setze voraus, dass der Arzt die konkrete Arbeitsplatzsituation des Patienten kenne, über Wiedereingliederungsangebote des Arbeitgebers informiert sei und welche Schonarbeitsplätze das Unternehmen anbiete. «Arbeitgeber, Ärzte und Sozialversicherungen müssen bei Unklarheiten oder komplexen Sachverhalten aufeinander zugehen. Nur so kann die Wiedereingliederung gefördert werden», sagt Martin Gabl, Geschäftsleiter der IV-Stelle Solothurn. Denn das soziale und berufliche Umfeld entscheide massgeblich über den Verlauf der Wiedereingliederung.

Grundsätze bilden den Rahmen der Zusammenarbeit

«Um Informationslücken zu schliessen und die Kommunikation unter den Ärzten, den Arbeitgebern und den Sozialversicherungen zu gewährleisten, haben wir in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Grundsätze und ein Merkblatt erarbeitet», sagt Kilian Bärtschi, Agenturleiter der Suva Solothurn. Die Unterlagen thematisieren die Schwerpunkte der Zusammenarbeit. So wird unter anderem im Detail definiert, welche Informationen auf einem Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorhanden sein müssen, wie die Arbeitsunfähigkeit in der Praxis festgesetzt wird oder auf welche zusätzlichen Informationen zum Arbeitsunfähigkeitszeugnis der Arbeitgeber Anspruch hat. «Mit unseren Unterschriften verpflichten wir uns alle, die erarbeiteten Grundsätze bei der täglichen Arbeit einzuhalten. Wir erhoffen uns, dass so potentielle Missverständnisse erst gar nicht entstehen und wir es in partnerschaftlicher Zusammenarbeit schaffen werden, Ausfalltage zu reduzieren», sagt Daniel Probst, Direktor der Solothurner Handelskammer.

Auskünfte an Medienschaffende erteilt:

Barbara Senn, Unternehmenskommunikation Suva

Telefon 041 419 54 76, barbara.senn@suva.ch

Mehr Informationen: www.suva.ch

Pia Wälti, Leiterin Kommunikation, IV-Stelle Solothurn

Telefon 032 686 24 46, pia.waelti@ivso.ch

Mehr Informationen: www.ivso.ch
